Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/8/30 12Os67/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1990

Norm

StGB §142 A
StGB §142 E
StGB §146 D
StGB §146 F

Rechtssatz

Fehlgeschlagener Versuch eines Darlehensbetruges - Anschlußraub: Hat das Opfer das Betrugsvorhaben durchschaut, indes die "Darlehens"-Valuta dem Täter zum Schein übergeben, um ihn (mit Hilfe herbeigeholter Kriminalbeamter) zu entlarven, so hat der Täter mangels mit Traditionswillen erfolgter Übergabe kein Eigentum am zugezählten Geldbetrag erworben; dieser kann demnach - als für den Täter weiterhin fremde Sache - durchaus Gegenstand eines nach erkanntem Scheitern des Betrugsversuchs verübten Raubes sein.

Entscheidungstexte

- 12 Os 67/90
  Entscheidungstext OGH 30.08.1990 12 Os 67/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093783

Dokumentnummer

JJR_19900830_OGH0002_0120OS00067_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at